„mit größtem Vorbedacht und unmenschlicher Grausamkeit"

Der Mord an dem Schutzjuden Moises Cronum von Aufhausen am 6. März 1785 durch den Schwäbisch Gmünder Untertanen Johannes Barth von Sauerbach

Klaus Jürgen Herrmann

Der Mord geschieht in den späten Abendstunden im Wald zwischen Immenhofen und Buch am 6. März 1785, einem Sonntag, auf Ellwanger Territorium. Der aus Sauerbach – einem wenige Kilometer von Unterrombach entfernt liegenden Hof, der unter Schwäbisch Gmünder Herrschaft steht – stammende Schäfersknecht Johannes Barth, 20 Jahre alt, überfällt aus dem Hinterhalt den zur Herrschaft Baldern gehörenden Schutzjuden Moises Cronum von Aufhausen. Er reißt ihm seine Kiepe mit Inhalt derart fest vom Rücken, dass die Halteriemen in Stücke gehen. Dann rammt er dem Wehrlosen ein Sackmesser mit einer Schnitttiefe von 14,5 cm in die Eingeweide.
Später wird das rechtliche Gutachten des Ellwanger Hofkanzlers Fidel von Baur über den wahrscheinlich mit 20 Jahren noch minderjährigen Täter festhalten, er habe diese Tat *„mit größtem Vorbedacht und unmenschlicher Grausamkeit"* verübt und ihm attestieren, den Mord um *„eines schnöden Gewinns willen"* verübt zu haben.
Nach diesem ersten Stich beginnt ein wahres Gemetzel. Moises Cronum versucht, das halb in seinem Bauch steckende Messer mit beiden Händen zu entfernen. Der Angeklagte ist schneller, zieht es heraus und verletzt dabei mit der Schnittfläche das Opfer an beiden Händen. Danach sticht er noch mindestens zweimal in Richtung Herz zu, und als das Opfer sich immer noch bewegt, schlägt er mit seinem Handbeil dem Moises Cronum so hart auf den Kopf, dass *„der Stiel von selben mitten entzwey"* bricht.

Der Mörder gerät in einen wahren Blutrausch

Mit dem *Stumpen* des Beils hackt er weiter auf das Opfer ein, nimmt auch dessen Stecken und schlägt ihn auf die Ohren und sticht wie rasend weiter mit dem Sackmesser auf den Körper des Sterbenden ein *„wo immer er einen Platz gefunden"*.
Als das Opfer sich nicht mehr bewegt und offensichtlich verstorben ist, schleppt er den Toten vom Platz der Ermordung, wo die Ermittler aus Ellwangen dann noch später die Riemen der abgerissenen Kiepe, Teile ihres Inhalts und den zersprungenen Stecken mit Blutresten finden werden. Nachdem er den Ermordeten unweit des Tatorts hinter einer Eiche versteckt hat, plündert Johannes Barth den Toten aus. Er erbeutet dabei auch zwei Leinensäcklein, in denen Moises Cronum seine Barschaft von 27 Gulden und 9 ½ Kreuzer mit sich führt. Weitere Zeugnisse seines Verbrechens vergräbt er neben dem Schafstall seines Dienstherrn Schäfer Jörgler in Immenhofen bei einem Busch, wo nach seinem Geständnis der Schultheiß von Buch dann auch die Beweise – wie das Geld – tatsächlich findet.

Die Ellwanger „Criminalen" ermitteln rasch und gründlich

Das Ellwanger *Criminalinquisitionsamt* arbeitet in diesem Fall schnell und gründlich. Bereits am 16. März 1785 wird im Schwäbisch Gmünder Rat über den Fall beraten, da der Ange-

klagte Johannes Barth wie auch sein Vater gleichen Namens und seine Ehefrau Gmünder Untertanen sind.[1] Dem Ellwanger Amt wird Amtshilfe zugesichert und tatsächlich fordert Ellwangen nun detailliert Auskünfte über Johannes Barth an. Dazu bestellt der Gmünder Rat am 23. März 1785 den Vater des Angeklagten, Johannes Barth, von seinem Hof in Sauerbach auf das Gmünder Rathaus ein und eröffnet ihm, er solle *„einen körperlichen Eyd zu Gott aufschwöhren, bey welchem er ermahnet werde, auf alle an ihn gestellt werdende Fragen in bezug auf seinen zu Ellwangen puncto Latrocinii* (= Straßenraub) *verhaften Sohn Johann Barth die Antworthen wahrhaft ohne Verheelung ein oder des andern wichtigen Umstands abzugeben.“*[2] Nachdem er den geforderten Eid abgelegt hat, nimmt ihn der reichsstädtische Konsulent mit in die städtische Kanzlei und nimmt seine Aussagen zu Protokoll, die dann *„bey heutiger Rathssession verlesen und mit einem Begleitungsschreiben nacher Ellwangen abschriftlich versendet werden.“*[3]

Schon in jungen Jahren ein absolut liederlicher Bursche

Es sind eben diese Aussagen des Vaters über den Sohn mit ausschlaggebend, dass sich in dem vom Ellwanger Hofkanzler Fidel von Baur ausgearbeiteten rechtlichen Exposé das Bild vom *ungerathenen, liederlichen und boshaften Pursch* verfestigt und mithin den Ausschlag für das Urteil geben wird. Das Protokoll der Vernehmung ist heute als verlustig anzusehen und nur noch aus diesem Exposé indirekt zu erschließen.[4] Danach bezichtigt der Vater seinen Sohn als absolut liederlich und schon seit jungen Jahren der Spielsucht verfallen. Um an Geld zu kommen, habe er vergangenen Sommer, als er noch bei ihm im Haus lebt, zwei Schafe gestohlen und verkauft, weitere drei Schafe und seine Kleidung in Nördlingen verhökert und allda das Geld ebenfalls gleich verspielt. Sein Sohn, so führt Johannes Barth senior aus, sei eben ein *verführter böser Pursch,* den er zu seiner eigenen Sicherheit habe aus seinem Haus verweisen müssen.
Diese Aussage des Vaters deckt sich mit der Selbstbezichtigung des Täters im Verhör, er habe seinen eigenen Vater und die Stiefmutter tätlich angegriffen und die Stiefmutter sogar bei einem Gerangel auf den Boden geworfen.

Für die „grausame, scheußliche That“ kommt nur die Todesstrafe in Betracht

Die rechtliche Frage, ob man einen minderjährigen Täter zur Todesstrafe verurteilen könne, ist unter diesen Prämissen geklärt, denn auf die Frage, welche Absichten er beim Mord an dem Juden verfolgt habe, antwortet Johannes Barth *klar und unzweifelhaft* – so die Wendung im Rechtsexposé – *„Habe ihn umgebracht, um Geld zu bekommen“.* Das veranlasst den Hofkanzler zu der Feststellung: Seine *„Bosheit erfüllet das Alter“* zur Hinrichtung, denn *„ die Vollbringung der That an sich ist eben so grausam, als in ihrer Absicht scheußlich. Eine solche Beschaffenheit verdient also mehrer Schärpfe als Milderung.“* Überdies gibt der Vater das Alter des Sohnes mit 21 Jahren an, demnach wäre er volljährig.
In der Zusammenschau spricht alles gegen und fast nichts für den Täter. Als mehrfacher Dieb, der Vater und (Stief-)Mutter bestiehlt und schlägt, mit 15 Jahren schon sexuellen Umgang mit der Schafsmagd pflegt und eine andere Magd geschwängert hat und tätige Gewalt gegen Amtspersonen ausübt, ist das Urteil nach diesem nachgewiesenen Mord unausweichlich.
Beachtenswert dennoch der Satz, den der Hofkanzler Fidel von Baur in sein Rechtsexposé einfügt und der aufzeigt, dass dieser Mann die Ideen der Aufklärung zumindest in gewissen



Zeitgenössische Darstellung einer Hinrichtung durch Rädern

Punkten verinnerlicht hat: „*...und ärgerlicher bey den gemeinen Leuten der Irrwahn ist, als wann, sich an einem Juden zu vergreifen, eben nicht so viel zu bedeuten hätte*".
Weniger aufgeklärt ist nach unserem heutigen Geschmack der Urteilsvorschlag und hier besonders die Ausführung: wegen „*vorsezlich*" grausamer „*Mordthat ihme dem Nachrichter zu übergeben und allda zu wohlverdienter Strafe ... in Gemäßheit Kaiser Carls peinlicher Halsgerichtsordnung § 137 durch das Rad vom Leben zum Tod gebracht und dessen Körper auf das Rad gelegt werden soll.*"

Das Ende eines kurzen Lebens: Gerädert, erdrosselt, aufs Rad geflochten

Die Ausführung der Hinrichtung durch das Rad soll zugleich verschärft, die Art des Sterbens aber „erleichtert" werden: Während man ihn nicht mit einem Stoß des Rades auf die Brust – *wie es in Deutschland gemein üblich ist* – töten wird, sondern mit drei Stößen, soll sein Todeskampf dadurch abgekürzt werden, dass man ihn während der Räderung erdrosselt und danach erst mit der Radbrechung seiner übrigen Glieder – Beine und Arme – beginnt und ihn sodann auf das Rad bindet.
Die Hinrichtung findet am 13. April 1785 in Ellwangen statt. Zur Exekution des Delinquenten Johannes Barth von Sauerbach wird dann extra eine hölzerne Plattform errichtet.[5]

1 Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, RP 1785 vom 16. März 1785 fol.159
2 Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, RP 1785 vom 23. März fol.163
3 Wie Anmerkung 2
4 Rechtliches Gutachten dem allhier zu Ellwangen ob crimen latrocinii verhaften ledigen Schäfersknecht Johannes Barth von Sauerbach betreffend, Staatsarchiv Ludwigsburg B 412 Bü 40.
5 Wie Anmerkung 4; Zur Sache auch: Jaroslaw Piech: „Mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet". Der Ellwanger Galgen und andere Galgenstandorte in Württemberg. Fundberichte aus Baden-Württemberg, Band 30 (2009), 521-750, hier Seite 591

einhorn Jahrbuch
Schwäbisch Gmünd 2010



Einhorn-Verlag+Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
37. Jahrgang / 2010
Gegründet von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Jörg Schumacher

ISSN 0723-0877
ISBN 978-3-936373-59-2

BILDNACHWEIS
Archiv Einhorn-Verlag S. 3, 30, 102, 146, 148, 169
Stadt Schwäbisch Gmünd S. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21
Eduard Stanzel S. 22, 23, 24, 25, 26, 27
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 31, 32, 139, 141, 181
Städtisches Museum im Prediger S. 34, 35, 36, 37, 39, 94(1), 118, 120, 122, 133
Hartmut Hientzsch S. 38
Dieter Rodi S. 42(5), 43(1), 44(2), 45(4)
Andreas Beck S. 42(1), 43(2), 44(1), 45(1)
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd S. 49
Privat S. 50, 52, 53
Steffi Krätschmer S. 54
Foto Schweizer S. 56, 58, 62
Foto Schnappschuß S. 60
Johannes Schüle S. 65, 66, 95, 96, 97, 100, 103
Hans-Wolfgang Bächle S. 69, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92
Werner Debler S. 93, 94(1), 98, 101, 105, 110
Diözesanarchiv Rottenburg S. 104
Heidrun Irre S. 115, 134
Collection of Victoria Mansion S. 126
Kunstmuseum Stuttgart S. 128
Indiana Art History and Holdings S. 131
Gerhard Kolb S. 150, 151, 153
Titelbild: Stationenweg zum Salvator, Foto: Eduard Stanzel